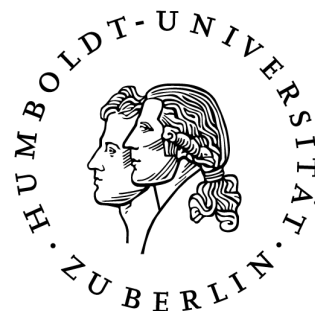


# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I  
Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft

## Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 36 / 2005**

14. Jahrgang / 4. Oktober 2005

---



# Prüfungsordnung

## für den Master-Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 09. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Studienaufenthalte im Ausland

### Teil II

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 16 Modulabschlussbescheinigungen
- § 17 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Thema, Begutachtung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### Teil III

- § 22 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 23 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

### Teil I

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

#### § 2 Studienbeginn

Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

#### § 4 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Studienpunkten.

#### § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt.

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 16. Juni 2005 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 bestätigt.

## § 6 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Studiennachweise für das Masterstudium Bibliotheks- und Informationswissenschaft, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

## Teil II

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Philosophischen Fakultät I zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student.

(2) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben je 1,5 Stimmen und damit die Mehrheit.

Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem

öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## § 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, wenn die Bedingungen des BerlHG es zulassen.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung erfolgt durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zur Ausgabe, Betreuung und Bewertung von Masterarbeiten bestellt werden, wenn die Bedingungen des BerlHG es zulassen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## § 10 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bzw. ihren Teilprüfungen bedarf der Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zu Prüfungen zugelassen werden können nur Studierende, die zum Zeitpunkt der Prüfung an der Humboldt-Universität immatrikuliert sind.

## § 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 bis 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Neben der Prüferin/dem Prüfer muss mindestens eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer, die/der mindestens den wissenschaftlichen Grad besitzt, der mit der Prüfung angestrebt wird, der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die betreffenden Lehrveranstaltungen folgenden Semesters abzulegen. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Prüflings durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Diskussion der Bewertung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 12 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren und Hausarbeiten verschiedenen Umfangs.

(2) In Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(3) Klausuren haben eine Dauer von 90 bis 180 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind spätestens bis zum Ende der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die betreffenden Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Prüflings durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(5) Das Bewertungsverfahren schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 13 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt (Modulabschlussprüfungen). Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen befindet sich als Anlage 1 an dieser Prüfungsordnung.

## § 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Bibliotheks- und Informationswissenschaft muss jede Modulabschlussprüfung der einzubringenden Module, bestanden sein. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so müssen alle Teilprüfungen bestanden sein.

(2) Als bestanden gilt eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung, wenn mindestens die Note „ausreichend (3,6 –4,0)“ erzielt wurde.

## § 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen ist nur die Teilprüfung zu wiederholen, die nicht bestanden wurde.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Prüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

## § 16 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

## § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss der folgenden Module nachweist:

MP1: Informationswirtschaft, Informationsmärkte  
MP2: Digitale Bibliotheken  
MPR: Projektmodul

Daneben wird der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens drei der acht Wahlpflichtmodule:

MWP1: Management von Bibliotheksbeständen, Sammlungen und Archiven  
MWP2: Bibliometrie, Informatik, Scientometrie  
MWP3: Informationspolitik, -ethik und -recht  
MWP4: Theorie der Informationsvermittlung und -recherche  
MWP5: Betriebswirtschaftliche Methoden im BI-Bereich  
MWP6: Kommunikations- und Wissensmanagement  
MWP7: Medienmanagement  
MWP8: Kulturgeschichte des BI-Bereiches

und der Module der freien Wahl im Umfang von 20 SP gefordert.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der unter Punkt (2) genannten Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Masterarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 18 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Bibliotheks- und Informationswissenschaft nachgewiesen werden.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 60 Seiten (1,5 zeilig, Schriftgröße 12 Punkte) haben. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag

eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

### § 19 Thema, Begutachtung der Masterarbeit

(1) Das Thema für die Masterarbeit wird aktuellen Forschungsschwerpunkten des Instituts zugeordnet.

Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Masterarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

### § 20 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen. § 18 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

**§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als "nicht ausreichend". In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

**Teil III**

**§ 22 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote**

Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so werden zur Ermittlung der Note des Moduls die jeweiligen Noten der Teilprüfungen mit der Zahl der Studienpunkte der Lehrveranstaltungen, die durch die entsprechende Teilprüfung abgeprüft werden sollen (die Zahlen sind in der Anlage 1 enthalten), multipliziert, dann addiert und durch die Gesamtzahl der Studienpunkte des Moduls dividiert. Bei der Auswertung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(3) Zur Ermittlung einer Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft (einschließlich der Masterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(4) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(5) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht worden ist.

(6) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/ der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

### § 23 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Masterarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät I sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät I versehen. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der Prüfling den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

### § 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft wird der Akademische Grad *„Master of Arts (M. A.)“* verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät I sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät I.

Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

### § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise als „nicht ausreichend“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.



**Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

<b>Modul</b>	<b>SP</b>	<b>SP (zu erbringen)</b>	<b>Gewicht, Umfang bzw. Dauer der Modulabschlussprüfungen bzw. ihrer Teilprüfungen</b>
MP1 Informationswirtschaft, Informationsmärkte	10	10	Hausarbeit (5 SP, ca. 12 Seiten) Hausarbeit (5 SP, ca. 12 Seiten)
MP2 Digitale Bibliotheken	10	10	Mündliche Prüfung bzw. Klausur (2 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (8 SP, ca. 15 Seiten)
MWP1 Management von Bibliotheksbeständen, Sammlungen und Archiven	10	30  (drei aus diesen acht Wahlmodulen müssen ausgewählt werden)	Hausarbeit (5 SP, ca. 12 Seiten) Hausarbeit (5 SP, ca. 12 Seiten)
MWP2 Bibliometrie, Informetrie, Scientometrie	10		Klausur (2 SP, 120 Minuten) Hausarbeit (8 SP, ca. 15 Seiten)
MWP3 Informationspolitik, -ethik und -recht	10		Mündliche Prüfung bzw. Klausur (2 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (8 SP, ca. 7 Seiten)
MWP4 Theorie der Informationsvermittlung und -recherche	10		Mündliche Prüfung bzw. Klausur (2 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (8 SP, ca. 15 Seiten)
MWP5 Betriebswirtschaftliche Methoden im BI-Bereich	10		Mündliche Prüfung bzw. Klausur (2 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (8 SP, ca. 15 Seiten)
MWP6 Kommunikations- und Wissensmanagement	10		Mündliche Prüfung bzw. Klausur (2 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (8 SP, ca. 15 Seiten)
MWP7 Medienmanagement	10		Mündliche Prüfung bzw. Klausur (2 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (8 SP, ca. 10 Seiten)
MWP8 Kulturgeschichte des BI-Bereiches	10		Mündliche Prüfung bzw. Klausur (2 SP, 20 Minuten bzw. 120 Minuten) Hausarbeit (8 SP, ca. 15 Seiten)
MPR Projektmodul	10	10	Hausarbeit/Projektarbeit (10 SP, ca. 30 Seiten)
Praktikum Ca. 7 Wochen, Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)	10	10	
Module der freien Wahl	20	20	
Masterarbeit	30	30	
Summe		120	